

Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten –

**Ordnung für die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Berlin
(Landesarchiv-Benutzungsordnung – LArchBO)**

Vom 4. März 2008

Auf Grund des § 8 Abs. 10 des Archivgesetzes des Landes Berlin (ArchGB) vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), wird bestimmt:

INHALT

§ 1 – Benutzungsberechtigung, Benutzungsverhältnis

§ 2 – Benutzungsvoraussetzungen

§ 3 – Benutzung

§ 4 – Ausschluss von der Benutzung

§ 5 – Reproduktionen

§ 6 – Ausleihe

§ 7 – Gebühren und Auslagen

§ 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

§ 1 – Benutzungsberechtigung, Benutzungsverhältnis

(1) Das Archivgut des Landesarchivs Berlin steht für jedermann auf Antrag und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Benutzung bereit.

(2) Für die Benutzung von Archivgut, das von nachgeordneten Stellen des Bundes gemäß § 2 Abs. 3 und 4 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) dem Landesarchiv Berlin übergeben worden ist, finden die §§ 4 und 5 BArchG Anwendung.

(3) Bei Benutzung von Archivgut privater Institutionen und natürlicher Personen gehen Vereinbarungen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer dieser Benutzungsordnung vor.

(4) Zwischen dem Landesarchiv Berlin und der Benutzerin oder dem Benutzer wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 – Benutzungsvoraussetzungen

(1) Die Benutzung von Archivgut des Landesarchivs Berlin erfolgt auf Antrag und nach Einwilligung des Landesarchivs Berlin. Voraussetzung für die Benutzung von Archivgut ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch die Unterschrift der Benutzerin oder des Benutzers auf dem Benutzungsantrag.

(2) Der schriftliche Benutzungsantrag ist unter Verwendung des Formulars des Landesarchivs Berlin zu stellen. Der Antrag ist vollständig und sorgfältig auszufüllen.

(3) Bei schriftlichen und mündlichen Anfragen wird auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet.

(4) Das Landesarchiv Berlin kann die Benutzerin oder den Benutzer auffordern, den amtlichen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

(5) Die Einwilligung des Landesarchivs Berlin wird der Benutzerin oder dem Benutzer mündlich oder schriftlich mitgeteilt. Sie gilt für den angegebenen Benutzungszweck und das Benutzungsthema sowie für das laufende Kalenderjahr. Sie kann mit Auflagen erteilt werden.

(6) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, bei der Benutzung die geltenden Vorschriften des Urheber- und Persönlichkeitsschutzes sowie die schutzwürdigen Belange Dritter zu beachten.

(7) Die Einwilligung kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn

1. der Zweck der Benutzung durch die Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen oder auf andere Weise erreicht werden kann oder

2. bei einer früheren Benutzung von Archivgut wiederholt oder schwerwiegend gegen Benutzungsbestimmungen verstoßen wurde.

(8) Unbeschadet der Regelungen gemäß §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann die Einwilligung auch widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung der Benutzung geführt hätten,

3. wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen wird oder

4. das Urheber- oder Persönlichkeitsrecht verletzt oder sonstige schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

(9) Für die Mitwirkung anderer Personen als Beauftragte oder Hilfskräfte der Antragstellerin oder des Antragstellers ist von diesen ein gesonderter Benutzungsantrag zu stellen.

§ 3 – Benutzung

(1) Das Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie im Landesarchiv Berlin vorgelegt oder als Kopie abgegeben. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art der Benutzung entscheidet das Landesarchiv Berlin.

(2) Die Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 8 Abs. 4 ArchGB ist von der Benutzerin oder dem Benutzer schriftlich zu beantragen und zu begründen. Bei personenbezogenem Archivgut sollen die Einverständniserklärungen der Betroffenen oder ihrer Angehörigen für die Einsichtnahme, die Abgabe von Reproduktionen und zur Veröffentlichung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegt werden.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzungsräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Näheres regelt die Lesesaalordnung des Landesarchivs Berlin.

(4) Das Personal des Landesarchivs Berlin ist berechtigt, der Benutzerin oder dem Benutzer Weisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

§ 4 – Ausschluss von der Benutzung

Eine Benutzerin oder ein Benutzer, die oder der fällige Gebühren oder Auslagen nicht bezahlt, Archivgut widerrechtlich beschädigt, aus dem Landesarchiv Berlin entfernt oder sonst in grober Weise oder wiederholt gegen archivrechtliche Vorschriften oder die Benutzungsbestimmungen verstößt, kann zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 – Reproduktionen

(1) Das Landesarchiv Berlin kann auf schriftlichen Antrag Reproduktionen von Archivgut anfertigen oder durch eine beauftragte Stelle anfertigen lassen. Ein Anspruch auf Anfertigung, insbesondere von Reproduktionen in größerem Umfang, besteht nicht. Näheres regelt die Lesesaalordnung.

(2) Reproduktionen werden nur angefertigt, soweit konservatorische oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Über das geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet das Landesarchiv Berlin.

(3) Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Landesarchivs Berlin und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden. Bei Veröffentlichungen von Reproduktionen sind als Quelle das Landesarchiv Berlin und die Archivsignatur anzugeben.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer hat die für die Erteilung der Einwilligung nach Absatz 3 und die Festsetzung der Gebühren nach § 7 erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen.

§ 6 – Ausleihe

(1) Das Landesarchiv Berlin kann in begründeten Fällen und in beschränktem Umfang Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive ausleihen. Für die Einsichtnahme in dem auswärtigen Archiv findet § 2 Abs. 1 und 2 Anwendung. Im Übrigen unterliegt das

Archivgut den Benutzungsbestimmungen des auswärtigen Archivs; ergänzend gilt die Benutzungsordnung des Landesarchivs Berlin.

(2) Die Weitergabe ausgeliehenen Archivgutes an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Das Landesarchiv Berlin kann auf Antrag Reproduktionen von Filmen und Fotos an jedermann ausleihen.

(4) Archivgut kann für Ausstellungen an Einrichtungen ausgeliehen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass das ausgeliehene Archivgut entsprechend den Anforderungen des Landesarchivs Berlin benutzt und geschützt wird.

(5) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Archivgut kann aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückgefordert werden.

(6) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung des ausgeliehenen Archivgutes unverzüglich dem Landesarchiv Berlin mitzuteilen. Für den Verlust oder die Beschädigung des ausgeliehenen Archivgutes haftet die Benutzerin oder der Benutzer, die oder der den Ausleihantrag gestellt hat.

(7) In den Fällen des Absatzes 1, 3 und 4 ist eine schriftliche Vereinbarung über die Einzelheiten der Ausleihe einschließlich der Gebührenerhebung zu schließen.

(8) Archivgut kann in begründeten Fällen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ausgeliehen werden.

(9) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist ist das entliehene Archivgut unaufgefordert zurückzugeben oder die Verlängerung der Leihfrist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über den Verlängerungsantrag wird der Benutzerin oder dem Benutzer schriftlich mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Rückgabe des Archivgutes besteht auch, wenn die schriftliche Benachrichtigung bis zum Ablauf der Leihfrist nicht vorliegt.

(10) Bei Überschreitung der Leihfrist wird die Rückgabe des Archivgutes schriftlich angemahnt. Die Mahnungen sind nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses kostenpflichtig.

(11) Die Kosten der Restaurierung von beschädigtem Archivgut sind nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu leisten. Darüber hinaus werden Bearbeitungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 7 – Gebühren und Auslagen

(1) Das Landesarchiv Berlin erhebt für die Benutzung von Archivgut, die von ihm erbrachten Leistungen und die Einräumung von Nutzungsrechten Gebühren und Auslagen gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu dieser Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Leistung gebührenfrei erfolgt.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte.

(4) Die Gebühren nach Nummer 1 und Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben, wenn die Benutzung wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, dem Unterricht oder der Klärung versorgungsrechtlicher Angelegenheiten dient und nicht

in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt. Für die Gebühren nach Nummer 1.2 und Nummer 4.1 des Gebührenverzeichnisses gilt dies nur, wenn der Ermittlungsaufwand den Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreitet.

§ 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung von Archivgut des Landesarchivs Berlin (Landesarchiv-Benutzungsordnung – LArchBO) vom 7. Juli 1997 (ABl. S. 2817) außer Kraft.

Anlage

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

1 Benutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.1	Benutzung von Archivgut einschließlich Mikroformen und Bibliotheksgut pro Antrag	30,00 €
1.2	Bereitstellung von Archivgut einschließlich Mikroformen und Bibliotheksgut mit einem Ermittlungsaufwand von mehr als einer Stunde pro angefangene Stunde	20,00 €
1.3	Benutzung von Filmen und Tonträgern pro angefangene halbe Stunde	12,50 €
1.4	Ausleihe von Archivgut	
1.4.1	Mahnung bei Leihfristüberschreitung pro Mahnschreiben	2,50 €

2 Reproduktion von Archivgut

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.1	Reproduktion von Archivgut je Kopie	
2.1.1	Ausgabe auf Papier im DIN-Format	
2.1.1.1	DIN A4 bei Ausdruck von Microfiche oder Rollfilm durch Benutzerin oder Benutzer	0,25 €
2.1.1.2	DIN A3 bei Ausdrucken von Microfiche oder Rollfilm durch Benutzerin oder Benutzer	0,50 €
2.1.1.3	DIN A4	0,50 €
2.1.1.4	DIN A3	1,00 €
2.1.1.5	DIN A2	2,50 €
2.1.1.6	DIN A1	4,00 €
2.1.1.7	Kopie loser Vorlagen bis 95 cm Breite (pro cm Ausgabelänge)	0,05 €
2.1.2	Ausgabe auf digitalem Medium je Stück	
2.1.2.1	Scan von Microfiche oder Rollfilm durch	0,25 €

	Benutzerin oder Benutzer (Format des Originalarchivguts: DIN A4 oder Folio)	
2.1.2.2	Scan von Microfiche oder Rollfilm durch Benutzerin oder Benutzer (Format des Originalarchivguts: DIN A3)	0,50 €
2.1.2.3	Scan einer Originalvorlage (Format DIN A4 oder Folio)	0,50 €
2.1.2.4	Scan einer Originalvorlage (Format DIN A3)	1,00 €
2.2	Reproduktion von Fotos je Aufnahme (sw/farbig)	
2.2.1	Ausgabe auf Papier	
2.2.1.1	13 x 18 cm	4,00 €
2.2.1.2	18 x 24 cm	8,00 €
2.2.1.3	24 x 30 cm	15,00 €
2.2.1.4	30 x 40 cm	22,00 €
2.2.1.5	50 x 60 cm	40,00 €
2.2.1.6	Diapositiv 6 x 9 cm ungerahmt	7,50 €
2.2.1.7	Diapositiv 9 x 12 cm ungerahmt	10,00 €
2.2.1.8	Farbausdruck vom Image 13 x 18 cm	5,00 €
2.2.1.9	Farbausdruck vom Image bis DIN A4	15,00 €
2.2.1.10	Farbausdruck vom Image bis DIN A3	20,00 €
2.2.2	Ausgabe auf digitalem Medium	
2.2.2.1	Scan vom Foto im Agenturstandard (Abbildung auf 13 x 18 cm, Auflösung 300 dpi, RGB-Modus, jpg-Komprimierung, 10 MB Dateigröße)	4,00 €
2.2.2.2	Scan vom Dia oder Negativ im Kartenstandard (Abbildung auf DIN A4, Auflösung 300 dpi, RGB-Modus, TIFF unkomprimiert, 25 MB Dateigröße)	9,00 €
2.3	Reproduktion von Filmen pro abgeklammerter Filmmeter	2,50 €
2.4	Reproduktion von Tonarchivgut pro überspielter Tonträger-Minute	1,00 €
2.5	Sonstige Dienstleistungen bei Reproduktionen	
2.5.1	Herstellung einer CD-Rom oder vergleichbares Medium pro Stück	5,00 €
2.5.2	Herstellung einer DVD oder vergleichbares Medium pro Stück	10,00 €
2.5.3	Versendung einer Datei je MB	1,20 €
2.5.4	Sonderarbeiten (z. B. abweichende Analogformate, Vergrößerungen, Ausschnitte, Auflösungsveränderung, Formatwechsel, Moduswechsel) pro angefangene halbe Stunde	40,00 €

3 Nutzungsrechte

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		
3.1	Öffentliche Wiedergabe von Reproduktionen je Archivguteinheit	Einmalig	Bis zu fünf Jahren	Länger als fünf Jahre
3.1.1	Wiedergabemedien: Film, Rundfunk			
3.1.1.1	Privater Gebrauch	20,00 €		
3.1.1.2	National	12,50 €	25,00 €	50,00 €
3.1.1.3	Europaweit	20,00 €	40,00 €	80,00 €
3.1.1.4	Weltweit	25,00 €	50,00 €	100,00 €
3.1.2	Wiedergabemedien: Druckwerke, digitale Datenträger, Video, Übersetzungen und Lizenzausgaben inklusive Neuauflagen bis zu einer Auflage von			
3.1.2.1	2 000 Exemplaren	10,00 €		
3.1.2.2	5 000 Exemplaren	25,00 €		
3.1.2.3	10 000 Exemplaren	50,00 €		
3.1.2.4	50 000 Exemplaren	100,00 €		
3.1.2.5	über 50 000 Exemplaren	150,00 €		
3.1.2.6	Pressemappe	150,00 €		
3.1.2.7	für Werbezwecke oder als Titelbild	wie 3.1.2.1 – 3.1.2.6 zzgl. 100 %		
3.1.3	Multimediale Wiedergabe je Vorlage	50 % der Gesamtsumme der Einzelnutzungsrechte nach 3.1.2.1 – 3.1.2.7		
3.1.4	ab 20 Reproduktionen	20 % der Gesamtsumme der Einzelnutzungsrechte nach 3.1.2.1 – 3.1.2.7		
3.2	Öffentliche Wiedergabe von Filmreproduktionen pro angefangene Sekunde	Einmalig	Bis zu fünf Jahren	Länger als fünf Jahre
3.2.1	Wiedergabemedien: Film, Rundfunk			
3.2.1.1	National	10,00 €	15,00 €	30,00 €
3.2.1.2	Europaweit	15,00 €	30,00 €	60,00 €
3.2.1.3	Weltweit	20,00 €	40,00 €	80,00 €
3.2.2	Wiedergabemedien: digitale Datenträger, Video, Übersetzungen und Lizenzausgaben inklusive Neuauflagen bei einer Auflage bis zu			
3.2.2.1	2 000 Exemplaren	10,00 €		

3.2.2.2	5 000 Exemplaren	25,00 €		
3.2.2.3	10 000 Exemplaren	50,00 €		
3.2.2.4	50 000 Exemplaren	100,00 €		
3.2.2.5	über 50 000 Exemplaren	150,00 €		
3.2.2.6	Pressemappe	150,00 €		
3.2.2.7	Wiedergabe für Werbezwecke	wie 3.2.2.1 – 3.2.2.6 zzgl. 100 %		
3.3	Öffentliche Wiedergabe von Tonreproduktionen pro angefangene Sendeminute	Einmalig	Bis zu fünf Jahren	Länger als fünf Jahre
3.3.1	Wiedergabemedien: Film, Rundfunk	25,00 €	30,00 €	60,00 €
3.3.2	Wiedergabemedien: digitale Datenträger, Video, Übersetzungen und Lizenzangaben inklusive Neuauflagen bei einer Auflage von bis zu			
3.3.2.1	2 000 Exemplaren	10,00 €		
3.3.2.2	5 000 Exemplaren	25,00 €		
3.3.2.3	10 000 Exemplaren	50,00 €		
3.3.2.4	50 000 Exemplaren	100,00 €		
3.3.2.5	über 50 000 Exemplaren	150,00 €		
3.3.2.6	Pressemappe	150,00 €		
3.3.2.7	Wiedergabe für Werbezwecke	wie 3.3.2.1 – 3.3.2.6 zzgl. 100 %		
3.4	Öffentliche Wiedergabe in Ausstellungen, in Aufführungen und Vorführungen			
3.4.1	Archivgut oder Reproduktion pro Stück	15,00 €		
3.4.2	Filmarchivgut			
3.4.2.1	Ausschnitt aus einem Film pro angefangene Sekunde	5,00 €		
3.4.2.2	Film pro Vorführung im Kino	200,00 €		
3.4.3	Tonarchivgut pro angefangene Minute	12,50 €		
3.5	Online-Publikation je Reproduktion (Gestattete Bildauflösung maximal 72 dpi)	bis zu einem Jahr	länger als ein Jahr	
3.5.1	Private Zwecke	25,00 €	50,00 €	
3.5.2	Kommerzielle, freiberufliche, gewerbliche und publizistische Zwecke	120,00 €	200,00 €	Lfd. Nr. Gegenstand Gebühr
3.5.3	Werbzwecke	240,00 €	350,00 €	

4 Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.1	Schriftliche Auskunft mit einem Ermittlungsaufwand von mehr als einer Stunde pro angefangene halbe Stunde	20,00 €
4.2	Schriftliche Auskunft aus der Einwohnermeldekartei pro gesuchter Person	10,00 €
4.3	Bearbeitungsgebühr bei Beschädigungen	15,00 €
4.4	Beglaubigungen	6,00 €

5 Auslagen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
5.1	Portokosten	nach den geltenden Tarifen
5.2	Verpackung	nach Aufwand